

# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

**der**

**Begräbnisgemeinde  
Jegenstorf**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ORGANISATION, AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN.....</b>	<b>4</b>
<b>3. FRIEDHOF-ORDNUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>4. GEBÜHREN .....</b>	<b>9</b>
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>9</b>
<b>ANHANG 1    GEBÜHRENTARIF .....</b>	<b>10</b>
<b>ANHANG 2    GRABMAL.....</b>	<b>13</b>

**Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint, sie gelten somit für weibliche wie für männliche Personen.**

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf, gestützt auf

- die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874
- die Eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- Kant. Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- Kant. Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Begräbnisgemeinde Jegenstorf vom

folgendes

## **Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl**

### **1. Organisation, Aufgaben**

Aufgabe

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die gemeindepolizeilichen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens in der Begräbnisgemeinde Jegenstorf.

<sup>2</sup> Das Gebiet der Begräbnisgemeinde wird in zwei Begräbniskreise eingeteilt, nämlich

a) den Begräbniskreis Jegenstorf, umfassend die Gemeinden Iffwil, Jegenstorf ohne Ortsteil Scheunen und Zuzwil

b) den Begräbniskreis Urtenen-Schönbühl, umfassend die Gemeinden Urtenen-Schönbühl und Mattstetten.

Es besteht Freizügigkeit in der Wahl des Friedhofes für alle Bürger der Begräbnisgemeinde Jegenstorf.

Organe

**Art. 2** Die Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens sind:  
- die Begräbnisgemeindeversammlung  
- der Begräbnisrat

## 2. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup>Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.</p> <p><sup>2</sup>Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss der Eidg. Zivilstandsverordnung.</p> <p><sup>3</sup>Der Anzeige sind beizulegen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ärztliche Todesbescheinigung und</li><li>b) amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweis, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein etc.).</li></ul>
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	<p><b>Art. 4</b> Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidg. und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.</p>
Bestattungsbewilligung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup>Das Zivilstandsamt bestätigt die Anzeige des Todes und teilt gleichzeitig mit, ob die Leiche bestattet werden darf.</p> <p><sup>2</sup>Gestützt darauf erteilt die jeweils zuständige Gemeindeschreiberei die Bestattungsbewilligung.</p> <p><sup>3</sup>Die jeweils zuständige Gemeindeschreiberei kann in Ausnahmefällen die Bestattungsbewilligung vor Eintragung des Todesfalls in das Zivilstandsregister erteilen, sofern dafür die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle, (KAZA) vorliegt.</p> <p><sup>4</sup> Aufgrund der Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft der Begräbnisrat alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen.</p> <p><sup>5</sup>Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft der Begräbnisrat die Anordnungen.</p>
Bestattungsfrist	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup>Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit dem Hinschied.</p> <p><sup>2</sup>Über Ausnahmen gem. Artikel 4 BestV betreffend des Begräbniswesens entscheidet der Kantonsarzt (KAZA).</p>
Aufbahrung	<p><b>Art. 7</b> Die Aufbahrung der Leichname erfolgt in der Aufbahrungshalle.</p>
Bestattungswunsch	<p><b>Art. 8</b> Bestattungswünsche zu Lebzeiten können bei der jeweiligen Einwohnerkontrolle festgehalten werden. Im Todesfall orientiert die jeweilige Einwohnerkontrolle der Gemeinde die Angehörigen über den Bestattungswunsch.</p>

- Teilnahme der Kirche **Art. 9** <sup>1</sup> Der Beizug geistlicher Würdenträger zur Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann die Einwohnergemeinde eine kirchliche Bestattung und Trauerfeier organisieren.
- <sup>3</sup> Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunktes auf dem Friedhof oder zur Trauerfeier in der Kirche.

### 3. Friedhof-Ordnung

- Allgemeines **Art. 10** <sup>1</sup> Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl unterstehen der direkten Aufsicht des Begräbnisrates.
- <sup>2</sup> Friedhofgärtner, Totengräber und Abwarte der Aufbahnhallen Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl unterstehen der Aufsicht des Begräbnisrates.
- Friedhofruhe **Art. 11** <sup>1</sup> Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Anlagen werden dem Schutz des Publikums empfohlen.
- <sup>2</sup> Das Mitführen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) auf dem Friedhof ist untersagt.
- Bestattungsort **Art. 12** Ausserhalb des Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.
- Voraussetzung für Bestattungen **Art. 13** Auf den Friedhöfen Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl werden beerdigt oder beigesetzt:
- a) Verstorbene, welche in der Begräbnisgemeinde wohnhaft waren
  - b) weitere in der Begräbnisgemeinde verstorbene, aber nicht hier wohnhafte Personen,
  - c) auswärts verstorbene Personen, deren Angehörige eine Bestattung auf einem der Friedhöfe Jegenstorf oder Urtenen-Schönbühl aus irgendeinem Grunde verlangen.
- Bestattung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Beerdigung aller in der Begräbnisgemeinde Verstorbener geschieht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Beerdigungen finden statt an Werktagen (Montag – Freitag) um 14.00 Uhr, ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung. Urnenbeisetzungen können auch um 11.00 Uhr erfolgen. Bei Bestattungen im engsten Familienkreis findet die Trauerfeier auf dem Friedhof um 13.30 Uhr statt, die öffentliche Trauerfeier in der Kirche um 14.00 Uhr.
- <sup>3</sup> Die Erstellung der Särge hat aus weichem, leicht verweslichem Holz zu erfolgen.

- Masse
- <sup>4</sup> Die Sargreihen-Gräber sollen bei Erwachsenen eine Tiefe von 150 cm, bei Kindern bis 12 Jahren eine Tiefe von 100 cm besitzen. Die einzelnen Gräber sollen in einer Entfernung von wenigstens 40 cm neben- und in Reihen 70 cm voneinander erstellt und nie zwei Särge übereinander gelegt werden. Bei Urnengräbern beträgt der Abstand im Minimum 40 cm.
- <sup>5</sup> Die Grösse der Sargreihen-Gräber beträgt
- |                             | <i>Länge</i> | <i>Breite</i> |
|-----------------------------|--------------|---------------|
| für Kinder bis zu 12 Jahren | 170 cm       | 80 cm         |
| für Erwachsene              | 250 cm       | 115 cm        |
- Kinder, deren Sarglänge mehr als 120 cm beträgt, werden bei den Erwachsenen beerdigt.  
In diesen Massen sind die Zwischenräume inbegriffen.
- Bestattungsfelder
- Art. 15** <sup>1</sup> Die Friedhöfe Jegenstorf und Urtenen-Schönbühl sind wie folgt eingeteilt:
- a) Erdbestattungen
- Sargreihengräber für Erwachsene
  - Sargreihengräber für Kinder
  - Familiengräber
- b) Urnenbeisetzungen
- Urnenreihengräber
  - bestehende Gräber
  - Familiengräber
  - Gemeinschaftsgrab
  - Urnennischen
- <sup>2</sup> Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern und die Zuteilung der Urnennischen werden durch den Begräbnisrat in Absprache mit den Friedhofgärtnern bestimmt.
- <sup>3</sup> Die Bestattungen und Beisetzungen auf den Grabfeldern erfolgen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.
- Gemeinschaftsgrab
- Art. 16** <sup>1</sup> Die Beisetzung erfolgt in Urnen.
- <sup>2</sup> Namen, Geburts- und Todesjahr können auf Wunsch in Jegenstorf auf den dafür aufgestellten Steinquadern, in Urtenen-Schönbühl auf den Steinplatten angebracht werden.
- Ruhedauer
- Art. 17** Die Grabruhe beträgt mindestens 20 Jahre, bei Familiengräbern 50 Jahre.
- Vorzeitige Graböffnung
- Art. 18** Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Kantonarztes (KAZA) zulässig. Eine Urne kann jederzeit in allen Grabarten und Urnennischen dazugesetzt werden. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennische. Die Angehörigen haben

für alle Kosten aufzukommen.

Provisorische  
Holzkreuze

**Art. 19**<sup>1</sup> Nach der Beerdigung ist das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz in bräunlichem Ton mattiert und mit weisser Beschriftung nach den Weisungen des Begräbnisrates zu versehen.

<sup>2</sup> Nach dem Setzen des Grabmals ist das Holzkreuz durch die Angehörigen oder durch die damit beauftragten Grabmal-Ersteller zu entfernen. Unterlassen diese die Entfernung, so wird sie durch den Friedhofgärtner besorgt. Das Holzkreuz wird den Angehörigen während eines Monats zur Verfügung gehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Begräbnisrat darüber bestimmt.

Grabmäler

**Art. 20** Für die Aufstellung von Grabmälern ist die Bewilligung des Begräbnisrates erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch auf dem dafür bestimmten Formular der Begräbnisgemeinde an den Begräbnisrat einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen. Anzugeben ist das zur Verwendung kommende Material, die Masse, Name des Auftraggebers und des Grabmalerstellers sowie der Bezeichnung des Grabes. Auf Verlangen sind dem Begräbnisrat Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten und Fotos, zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch ist ein frankierter, mit der Adresse des Grabmalerstellers versehener Briefumschlag beizulegen.

Im Anhang 2, Grabmal, zum vorliegenden Reglement werden festgelegt:

- Bewilligungspflicht
- Aufstellungs- und Meldepflicht
- Dimensionen
- Werkstoffe, Bearbeitung, Formen
- Unterhalt
- Entfernung

Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen

**Art. 21**<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen auf Beschluss des Begräbnisrates aufgehoben. Die Aufhebung wird im zuständigen amtlichen Anzeiger publiziert. Die der Begräbnisgemeinde bekannten Angehörigen können, falls möglich direkt angeschrieben werden.

<sup>2</sup> Die Grabsteine sind den Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und die Bepflanzung abgeräumt.

<sup>3</sup> Wird von den Angehörigen die Ausgrabung der Überreste / Urnen verlangt, so haben die Gesuchsteller für die Wiederbeisetzungskosten aufzukommen und an die Begräbnisgemeinde eine Gebühr nach Gebührentarif für den Grabplatz zu bezahlen. Werden die Überreste / Urnen in ein bestehendes Grab beigesetzt, haben die Gesuchsteller für die Wiederbeisetzungskosten gemäss Gebührentarif aufzukommen.

- Bepflanzung / Unterhalt **Art. 22** <sup>1</sup> Die Bepflanzung der Gräber kann durch die Angehörigen oder mit Auftrag durch den Friedhofgärtner erfolgen. Die Grabpflege kann auch gem. Art. 23 erfolgen. Sollte seitens der Hinterlassenen keine Bepflanzung des Grabes erfolgen oder der Unterhalt vernachlässigt werden, so hat der Begräbnisrat das Recht, das Grab durch den Friedhofgärtner mit einer passenden Grünpflanzung versehen zu lassen. Die Kosten dafür werden den Hinterbliebenen weiterverrechnet.
- <sup>2</sup> Bäume dürfen nicht gepflanzt werden. Der Begräbnisrat behält sich das Recht vor, Sträucher und Zwergkoniferen, die örtlich störend oder unpassend wirken, zu entfernen oder auf passende Masse schneiden zu lassen.
- Anpflanzungen <sup>3</sup> Urnengräber  
Breite 60 cm, Länge 70 cm ohne Stein
- Sargreihengräber  
Breite 80 cm, Länge 100 cm mit Stein
- Diese Masse werden ab der bodenerdigen Aussenkante gemessen.
- Vorauszahlung für Bepflanzung und Unterhalt **Art. 23** Die Kosten für Bepflanzung und Unterhalt für ein Grab können für die Mindest-Ruhedauer im Voraus bezahlt werden. Die Verwaltung des vorausbezahlten Betrages obliegt der Begräbnisgemeinde. Die Kapitalzinsen werden für die Begleichung der Teuerung sowie der administrativen Umtriebe verwendet.
- Familiengräber **Art. 24** <sup>1</sup> Für die Dauer von 50 Jahren kann ein Familiengrab (Doppel- oder Dreifachgrab) gemäss Gebührentarif gepachtet werden. Dem Erwerber wird darüber eine Rechnung ausgestellt, die durch Erbfolge übertragbar ist. Falls ein besetztes Familiengrab nicht mehr unterhalten wird, kann der Begräbnisrat nach Ablauf der Ruhedauer von 20 Jahren darüber frei verfügen. Die bezahlte Grabgebühr wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.
- <sup>2</sup> Die Ruhedauer beginnt mit dem Beerdigungstag der ersten Person. Vor Ablauf von 20 Jahren seit der ersten Beerdigung darf keine neue Sargbestattung stattfinden. Bei einer weiteren Bestattung ab dem 31. Jahr, muss die Vereinbarung für weitere 20 Jahre gelöst werden. Eine Verlängerung sowie die Gebühr werden durch den Begräbnisrat festgelegt.
- <sup>3</sup> Familiengräber können in der betreffenden Abteilung nur in der Nummernfolge erworben werden.
- <sup>4</sup> Müssen infolge Aufhebung oder wesentlicher Veränderung eines Friedhofes oder einer Friedhofabteilung gepachtete Gräber vorzeitig aufgehoben werden, so hat die Begräbnisgemeinde für den Rest der Ruhedauer auf ihre Kosten eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und die Umbestattung vorzunehmen. Andere Ansprüche besitzt der Pachtinhaber nicht.



<sup>5</sup> Im Anhang 2, Grabmal, zum vorliegenden Reglement werden die Vorschriften über Dimensionen der Grabmäler, Grabbepflanzung etc geregelt.

<sup>6</sup> Über Anpflanzungen hinter dem Grabstein sowie auch über allfälliges Entfernen oder Schneiden von gesetzten Pflanzen entscheidet der Begräbnisrat.

## 4. Gebühren

Gebührentarif

**Art. 25** Die Gebühren bemessen sich nach einem durch die Begräbnisgemeindeversammlung beschlossenen Gebührentarif, dieser bildet als Anhang 1 integrierender Bestandteil dieses Bestattungs- und Friedhofreglements.

## 5. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

**Art. 26** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 11, Art. 12, Art. 18 bis Art. 20 und Art. 22 werden Antrag des Begräbnisrates durch den Gemeinderat von Jegenstorf oder Urtenen-Schönbühl als Ortspolizeibehörden mit Busse bis max. Fr. 5'000.- bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

Rechtsmittel

**Art. 27** Beschwerden gegen Verfügungen/Entscheide des Begräbnisrates können innert 30 Tagen an den zuständigen Regierungsstatthalter gerichtet werden.

Inkrafttreten

**Art. 28** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Begräbnisgemeindeversammlung ab dem 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 30. Mai 2012.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 5. November 2014 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:  
sig.  
Christian Steimer

Die Sekretärin:  
sig.  
Susanne Settler

## Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 03. Oktober 2014 bis 05. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der angeschlossenen Gemeinden öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. bekannt gegeben.

Jegenstorf, 06. November 2014

Die Sekretärin:

sig.

S. Stettler

**Anhang 1      Gebührentarif**

- a) Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jeggenstorf  
**für Verstorbene aus der Begräbnisgemeinde**
- b) Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jeggenstorf  
**für auswärtig Verstorbene**
- c) Bewohner der Gemeinde Zauggenried werden bis am 31.12.2036 zum Tarif für Verstorbene aus der Begräbnisgemeinde beigesetzt (Schreiben vom 16.2.2010 an die Einwohnergemeinde Zauggenried).

**Gebührentarif genehmigt an der Begräbnisgemeindeversammlung vom 05. November 2014.**

**Siehe nachfolgende zwei Seiten 12 + 13**

**Angewandter Gebührentarif**

zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Begräbnisgemeinde Jegenstorf  
für **auswärtige** Verstorbene

	<b>Fr.</b>
<b>1. Aufbahrungen</b>	
Blumenpflege	300.-- nach Aufwand
<b>2. Gebühren für Grabplätze</b>	
Sargreihengrabplatz	1'800.--
Urnengrabplatz	1'500.--
Gemeinschaftsgrab	850.--
<b>3. Graberstellungskosten</b>	
Graberstellungskosten, Versenken des Sarges resp. der Urne und Zudecken:	
Sargreihengrab	1200.--
Kindergrab (bis 12 Jahre)	700.--
Urnengrab	800.--
Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	800.--
Grabeinfassung mit Rasen, Trittplatten, Pflege	800.--
<b>4. Urnennischen</b>	
Urnennische für 20 Jahre	1'700.--
Urnenbeisetzung in Nische	400.--
<b>5. Gemeinschaftsgrab</b>	
Urnenbeisetzung	800.--
<i>zuzüglich, wenn gewünscht, Schrift:</i>	
Benützung Grabplatte für Inschrift inkl. Schriftplatte <i>ohne Gravur (wird von den Hinterbliebenen in Auftrag gegeben)</i>	300.--
<b>6. Ausgraben eines Sarges und Wiederinstandstellung des Grabplatzes</b>	nach Aufwand
<b>8. Vorauszahlung für langjährige Grabpflege (20 Jahre)</b>	
Sargreihengrab	5'500.--
Urnengrab	4'000.--

**Anmerkung:**

Die Begräbnisgemeinde Jegenstorf umfasst die Gemeinden Jegenstorf ohne Ortsteil Scheunen, Urtenen-Schönbühl, Mattstetten, Iffwil und Zuzwil.

**BEGRAEBNISGEMEINDE JEGENSTORF**

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Chr. Steimer

S.Stettler

**Ergänzung Anhang 2, Art. 2, Abs.2**

Die Ergänzung wurde an der Begräbnisgemeindeversammlung vom 16. November 2016 einstimmig genehmigt.

Die Änderung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Der Anhang 2, Art.2, Abs.2 ist 30 Tage vor der Versammlung vom 14.10. bis 16.11.2016 bei den angeschlossenen Gemeinden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger vom 14.10.2016 Nr. 41 publiziert.

Jegenstorf, 17.11.2016

Die Sekretärin

sig.

S. Stettler